



Wissen Sie schon? - Jänner 2019

Autoren: Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder, Dr. Veronika Baldauf

Termine und Fälligkeiten

10. Jänner

- Zahlung INPS 4. Trimester Hausangestellte

15. Jänner

- Patentino-Inhaber: Meldung der getätigten Monopoleinkäufe für das 2. Halbjahr 2018

16. Jänner

- Monatliche MwSt-Zahlung Dezember
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Dezember
- Einzahlung Quellensteuer
- Enpals - Zahlung für Dezember
- Bauernversicherung - Zahlung der 4. Rate der Rentenbeiträge für Landwirte (Fixbeitrag)

20. Jänner

- Conai Meldung (monatlich-trimestral und jährlich)
- Zahlung Bauarbeiterkasse

25. Jänner

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf)
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von 100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen
- Enpals - Meldung für Dezember

31. Jänner

- Zahlung der RAI - Gebühren („Abbonamenti speciali“)
- Zahlung der Aufschriften- und Werbesteuer für das Jahr 2019 und eventuelle



Neuerungen Haushaltsgesetz:

Das Haushaltsgesetz 2019 (Gesetz 30. Dezember 2018, Nr. 145) wurde am 31. Dezember 2018 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Die wichtigsten Neuerungen betreffend das Haushaltsgesetz wurden Ihnen bereits in einem eigenen Rundschreiben zugesendet.

WICHTIG: Bitte den „blauen Jahresordner“ in unserer Kanzlei abholen!

Sehr geehrter Kunde, wir haben den „blauen Jahresordner“ in unserer Kanzlei bereitgestellt, welcher alle Erklärungen, Meldungen, Register, usw. betreffend das Geschäftsjahr 2017 beinhaltet. Kommen Sie bitte in nächster Zeit persönlich bei uns vorbei, um die Dokumente und Unterlagen im „blauen Jahresordner“ zu unterschreiben und abzuholen!

Erleichterungen für die Rechnungen zum Jahresende!

Die Agentur der Einnahmen hat in einer Klarstellung Erleichterungen für die Rechnungen zum Jahresende geschaffen. So dürfen **Rechnungen mit Datum 2018**, die der Empfänger erst 2019 erhält, nicht elektronisch sein. Eine Papierrechnung mit Datum 2018, die erst 2019 versendet wird, ist trotzdem als gültig zu betrachten.

Mitteilung der ausländischen Eingangs- und Ausgangsrechnungen (Esterometro)!

Mit 2019 wird wieder eine **neue elektronische Mitteilung der Ein- und Ausgangsrechnungen** für Warenlieferungen und Leistungen **aus dem bzw. ins Ausland** eingeführt. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserem Rundschreiben zum Haushaltsgesetz. Allerdings bestehen noch einige Unklarheiten und es fehlen noch genaue Anweisungen von Seiten der Agentur der Einnahmen. Bei Neuerungen werden wir Sie zeitnah informieren.

Beitragsreduzierung für Kaufleute- oder Handwerker-Versicherte Pensionisten!

Selbständige Kaufleute, Handwerker, Gastwirte, Privatzimmervermieter und die in diesen Betrieben mitarbeitenden Familienmitglieder sind gemäß den geltenden Bestimmungen verpflichtet, (Pflicht-) Rentenversicherungsbeiträge bei der NISF/INPS einzuzahlen. Personen, die bereits **Rentenbezieher** und **mindestens 65 Jahre** alt sind, haben die Möglichkeit, die vorgesehenen **Beitragsätze um 50 Prozent zu reduzieren**. Dafür ist bei Erreichen des 65. Lebensjahres oder auch später, ein eigener **Antrag** um „Beitragsreduzierung“ beim NISF/INPS einzureichen. Den Antrag um Beitragsreduzierung können im Jahr 2019 Kaufleute- oder Handwerkerversicherte Personen abgeben, die 1953 (oder früher) geboren sind, um in Zukunft geringere Rentenbeiträge einzuzahlen. Die verringerten Einzahlungen wirken sich dann zwar geringfügig auf eventuelle zukünftige Rentenzahlungen und Rentenerhöhungen

Änderungen der Gemeinde mitteilen

- Ansuchen „Caro Petrolio“ für das 4. Trimester 2018
- Meldung Mitgliederstand der Genossenschaften
- MwSt-Register, Inventarbuch, Kontoblätter und Journal des Jahres 2017 auf Papier ausdrucken oder mit „Zeitstempel“

aus, aber die jährlich geschuldeten INPS-Beiträge sind sofort um die Hälfte reduziert!

Änderung bei der Einzahlung der Stempelsteuer auf elektronischen Rechnungen!

Mit Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 28. Dezember 2018 ändern sich die Einzahlungsmodalitäten für die Stempelsteuer auf elektronischen Rechnungen. Grundsätzlich ist die Stempelsteuer auf den elektronischen Rechnungen in gleicher Weise geschuldet wie bei den herkömmlichen Rechnungen, welche nicht der MwSt. unterliegen und einen Betrag von 77,47 € übersteigen. Seit 1. Jänner 2019 muss diese nicht mehr wie bislang 120 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres eingezahlt werden, sondern trimestral und zwar innerhalb 20. des Folgemonats. Für das 1. Trimester 2019 muss die Einzahlung somit innerhalb 20. April 2019 erfolgen.

Der geschuldete Betrag wird von der Agentur der Einnahmen aufgrund der über das SDI übermittelten Daten berechnet. Zudem wird auf dem Portal der Agentur der Einnahmen ein Verfahren eingerichtet, anhand von welchem die Stempelsteuer direkt vom Bankkonto abgebucht wird. Die Einzahlung kann allerdings auch mittels Zahlungsvordruck F24 erfolgen. In den jeweiligen Rechnungen muss in einem eigenen Feld die geschuldete Steuer angegeben werden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite im Handbuch zur elektronischen Rechnung (<https://www.knollseisen.com/de/elektronische-rechnung/handbuch.php>).

Das Abfallverfolgungssystem SISTRI gilt als abgeschafft!

Mit dem Gesetzesdekret wurde das System für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle SISTRI abgeschafft. Somit sind die Jahresbeiträge für 2019 nicht mehr zu bezahlen.

ACI-Tabellen für 2019!

Am 20. Dezember 2018 wurden in einer Sonderbeilage zum Staatlichen Amtsblatt die vom Automobilclub ACI ausgearbeiteten Aufstellungen mit den nach Fahrzeugtyp aufgegliederten Betriebskosten für das Jahr 2019 veröffentlicht. Sie können über die Internetseite (www.aci.it) abgerufen werden.

Die dort angegebenen Werte dienen zur Berechnung der steuerpflichtigen Sachentlohnung („fringe benefit“) bei der privaten Nutzung des Firmenwagens durch Angestellte und/oder Mitarbeiter und zur Bestimmung des steuerlich absetzbaren Höchstbetrages bei der Rückerstattung von Kilometergeld für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Beträge um durchschnittlich 3-4 Prozent erhöht.

Geschäftsführerentschädigung nur unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar!

Vergütungen an den Geschäftsführer bzw. an den Verwaltungsrat müssen immer im Vornhinein genehmigt bzw. beschlossen werden, um deren steuerliche Abzugsfähigkeit zu garantieren. Mit anderen Worten: Wenn Gesellschaften Geschäftsführerentschädigungen an ihre Verwalter auszahlen, ist es notwendig, vor deren Auszahlung ein Protokoll der Gesellschafterversammlung abzufassen, in welchem die Höhe der entsprechenden Vergütung festgelegt wird. Des Weiteren muss der Tagesordnungspunkt „Festlegung der Geschäftsführerentschädigung“ bereits in der Einladung zur Gesellschafterversammlung angeführt sein.

Allen Gesellschaften, die ab 2019 Geschäftsführerentschädigungen neu auszahlen bzw. die Höhe der Geschäftsführerentschädigung abändern wollen, raten wir deshalb, vorab ein entsprechendes Protokoll der Gesellschafterversammlung abzufassen, um unliebsame Überraschungen bei eventuellen Kontrollen zu vermeiden.

Private Nutzung des Firmenwagens (Fringe Benefit)!

Wir möchten Sie nochmals daran erinnern, dass bei der Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung einige Formvorschriften beachtet und eingehalten werden müssen. Die Bereitstellung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung muss laut Rundschreiben Nr. 48/E vom 12. Februar 1998 durch „**geeignete Unterlagen**“ nachgewiesen werden. Dies erfolgt in der Regel mit einer **Vereinbarung (Übergabeprotokoll mit „data certa“)**, in welcher die Verwahrungspflichten und andere Vorschriften für die Verwendung des Firmenwagens geregelt werden.

Bei der Verrechnung der Sachentlohnung über eine Rechnung verlangt die Finanzverwaltung, dass die „Fringe-Benefit-Rechnung“ **monatlich oder im Voraus** (als Rechnung für das gesamte Jahr) gestellt werden muss. Der Rechnungsbetrag kann dann sofort oder wahlweise im Nachhinein (z.B. in Monatsraten) gezahlt oder dem Arbeitnehmer monatlich vom Nettolohn abgezogen werden.

Patentino-Inhaber: Halbjährliche Meldung der eingekauften Zigaretten!

Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Inhaber eines „Patentino“ innerhalb 15. Jänner 2019 die Zigaretteinkäufe vom zweiten Halbjahr 2018 (Juli bis Dezember) beim Bezirksinspektorat des staatlichen Monopolamtes in Trient melden müssen. Die Meldung erfolgt in Form einer zusammenfassenden Übersicht (dichiarazione semestrale) der aus dem Register mod. U88/Pat hervorgehenden Einkäufe. Die zusammenfassende Übersicht muss auch vom Inhaber der Tabaktrafik unterschrieben werden. Die Mitteilung kann mittels Fax an die Nummer 0461/1914714 oder mittels Post an Ufficio Monopoli, Sede di Trento-Patentini, Via Vanetti 13, 38100 Trento bzw. via E-Mail an monopoli.trento@aams.it bzw. [via PEC an monopoli.trento@pec.aams.it](mailto:monopoli.trento@pec.aams.it) erfolgen. Erfolgt keine Meldung oder nicht fristgerecht schließt das Monopolamt daraus, dass kein Zigarettenverkauf erfolgt ist und entzieht das Patent.

Pflicht zur Lagerbuchhaltung prüfen!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass all jene Unternehmen, die in den beiden Jahren 2016 und 2017 jeweils mehr als **5,16 Millionen Euro an Erlösen** und mehr als **1,033 Millionen Euro an Endbeständen** hatten, ab 1. Januar 2019 zur Führung einer nicht vidimierten Lagerbuchhaltung verpflichtet sind.

Neue Klassifizierungskategorien von Elektro- und Elektronikgeräten

Elektro- und Elektronikgeräte müssen von den **Herstellern** und **Importeuren** einer Kategorie zugeordnet werden. Bislang waren dies zehn vorgesehene Klassifizierungskategorien, welche mit der neuen, erweiterten Umweltbestimmung (GvD 49/2014) auf sechs reduziert wurden. Diese sind weiter gefasst und somit müssen nun auch Elektro- und Elektronikgeräte, welche bisher keiner Kategorie zugeordnet werden konnten, klassifiziert werden. Das Umweltministerium hat für die neuen Klassifizierungen einen **Leitfaden** erstellt, welcher in deutscher Sprache auf der Seite der Handelskammer zur Verfügung steht.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.